

Windenergie und Naturschutz

Positionen des NABU Schleswig-Holstein

Kontakt

NABU Schleswig-Holstein

Färberstr. 51
24534 Neumünster

Tel. +49 (0)4321.53734

Fax +49 (0)4321.5981

Info@NABU-SH.de

Die wesentlichen Probleme des Naturschutzes mit der Windenergienutzung (WE) betreffen den Artenschutz, konkret die Gefährdung von Vögeln und Fledermäusen. Die von der Landesplanung in Bezug auf die WE-Standorte (Eignungs- bzw. Vorranggebiete) bekundete Absicht einer größtmöglichen Konfliktvermeidung durch Beachtung verschiedener Ausschluss- und Abstandskriterien, Höhenbegrenzung usw. muss nach Auffassung des NABU Schleswig-Holstein auch konsequent für den Schutz von Vögeln und Fledermäusen gelten. Der Aspekt des Artenschutzes ist dabei auch perspektivisch und in Verknüpfung mit anderen Belastungsfaktoren, hier vor allem der Lebensraumverarmung, umfassend und kumulativ zu betrachten. Nicht nur die weitere Verschlechterung von Erhaltungszuständen selbst lokaler Populationen muss ausgeschlossen werden, auch darf deren Entwicklung in Richtung eines günstigen Erhaltungszustands nicht durch Windkraftanlagen (WKA) behindert werden. Dies ist nicht zuletzt vor dem Hintergrund zu sehen, dass das Gefährdungspotenzial von an problematischen Standorten errichteten WKA sich fortdauernd auswirkt und in der Realität nachträglich kaum zu reduzieren geschweige denn gänzlich aufzuheben sein wird, da nachträgliche Betriebsauflagen oder sogar Stilllegungen zugunsten des Artenschutzes faktisch so gut wie nicht durchsetzbar sind.

Die für Planung und Genehmigung zuständigen Behörden schenken diesem grundsätzlichen Anspruch des Naturschutzes bisher zu wenig Beachtung. Dieses gilt erst recht für die Windkraftbranche und weite Teile der Politik. So werden sowohl die "Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in Schleswig-Holstein" des LANU (jetzt LLUR, 2008) als auch das 'Helgoländer Papier' der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) regelmäßig übergangen bzw. nur unzureichend angewandt, obgleich es sich dabei um fachlich qualifizierte Empfehlungen staatlicher Organe handelt.

Für den NABU ergeben sich daraus folgende konkrete Forderungen für Planung, Genehmigung und Errichtung von WKA:

NABU Forderungen

1. Die Umgebung von Wäldern und Gewässern sind bevorzugte Nahrungshabitate vieler windkraftgefährdeter Vogel- und Fledermausarten. Dementsprechend sollten hier folgende Mindestabstände vorgesehen werden (siehe auch LANU 2008, S. 69 f):
 - Wälder < 10 ha ohne nachgewiesene Bedeutung für kollisionsgefährdete Fledermausarten: 200 m
 - Wälder > 10 ha sowie vorwiegend aus Laubholz (darunter Laubbäume > 100 Jahre) bestehende Wälder auch < 10 ha: 500 m
 - Gewässer 1. Ordnung: 500 m
 - Stillgewässer > 10 ha und zugleich von mind. regionaler Bedeutung als Brut-, Mauser- oder Rastplatz für Wasservögel: 1.200 m

2. An naturnahen Landschaftselementen strukturreiche Gebiete sowie in von Dauergrünland dominierte Niederungen weisen besonders dichte Vorkommen von Vögeln und Fledermäusen, darunter auch besonders windkraftgefährdete Arten, auf. In diesen sind deshalb ebenfalls keine WKA vorzusehen.

3. Schleswig-Holstein kommt eine herausragende Bedeutung für den Vogelzug in Europa zu. Deshalb sind die Vogelzugachsen, wie sie aufgrund der fachlichen Kenntnislage skizziert worden sind, in vollem Umfang von WKA freizuhalten. Seitens der Landesplanung ist dieser Aspekt bislang insofern vernachlässigt worden, als die der Raumplanung zugrunde gelegten Vogelzugachsen nicht vollumfänglich dem aktuellen Kenntnisstand zum Vogelzugaufkommen widerspiegeln. Zudem sind Flugkorridore zwischen wichtigen Nahrungshabitaten und Schlafplätzen bzw. relevanten Nahrungsgebieten konsequent zu berücksichtigen (betrifft z.B. Kranich, Gänse, Schwäne, Enten). - Entsprechendes muss für bekannte bzw. zu ermittelnde Migrationswege von Fledermäusen gelten.

4. Den Empfehlungen des Helgoländer Papiers der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten ist zu folgen:
 - Die Umgebung der Brutplätze von als besonders windkraftsensibel eingestuftem Vogelarten ist gemäß den dort definierten Mindestabständen ('potenzielle Beeinträchtigungsbereiche') generell von WKA freizuhalten.
 - In den im Helgoländer Papier für besagte Vogelarten benannten Prüfbereichen sind generell fachlich qualifizierte Untersuchungen zur Gefährdungssituation durchzuführen.
 - Sollte sich für weitere, bislang nicht im Helgoländer Papier behandelte Arten eine besondere Gefährdung durch WKA ergeben, sind diese bei WKA-Planungen und -Genehmigungen ebenfalls entsprechend zu berücksichtigen. So sind bspw. für den Mäusebussard dessen Dichtezentren großräumig freizuhalten.

5. Im Rahmen von artenschutzrechtlichen Fachbeiträgen (Raumnutzungsanalysen werden von Seiten der Gutachter in aller Regel im weiteren Umfeld um die WKA-Standorte Kartierungen windkraftsensibler Greif- und Großvogelarten durchgeführt. Sämtliche dabei gefundenen und besetzten Nester sind unverzüglich, d.h. noch während der laufenden feldornithologischen

Untersuchungen, georeferenziert der Staatlichen Vogelschutzwarte im LLUR zu melden.

6. Die für die artenschutzrechtliche Prüfung erforderlichen Fachgutachten müssen unabhängig und objektiv erstellt werden. Unter diesem entscheidenden Aspekt hat sich die derzeitige Praxis der Vergabe der Fachgutachten durch die Vorhabenträger als Interessensteuerung und damit als höchst problematischer Schwachpunkt gezeigt. Auftraggeber sollten deswegen nicht länger die Vorhabenträger, sondern die für die artenschutzrechtliche Genehmigung zuständigen Naturschutzbehörden sein.
7. Sollte sich für bestimmte windkraftsensible Arten wie z.B. den Rotmilan im Umfeld ihrer Brutplätze dennoch aufgrund planungs- bzw. genehmigungsrechtlicher Umstände eine besondere Konfliktsituation nicht ausschließen lassen, ist ein angemessener Ausgleich in Form lebensraumverbessernden Maßnahmen vor Inbetriebnahme der WKA sicherzustellen. Diese Ausgleichsmaßnahmen sind auf fachlich qualifizierter Basis zu entwickeln, müssen flächenmäßig umfangreich sein, in einem räumlichen Verbund zueinanderstehen sowie auf Dauer angelegt sein. Ihre tatsächliche Wirksamkeit muss zudem im Vorwege gutachterlich belegt werden. Eine ggf. erforderliche Flächenpflege (z.B. Aussaat und Mahd von Klee gras) ist rechtsverbindlich festzusetzen und durch die zuständigen Behörden laufend zu kontrollieren.
8. Werden zur Verringerung von Tierverlusten bestimmte Abschaltmodalitäten erwogen, dürfen diese nur dann anerkannt werden, wenn sie das Tötungsrisiko tatsächlich minimieren. Sie müssen je nach Erfordernis jahreszeitlich, tagszeitlich bzw. witterungsbedingt fest fixiert werden, dabei einen 'Sicherheitskorridor' enthalten und technisch absolut zuverlässig arbeiten. Abschaltungen ohne festen Logarithmus, also nur über situationsbezogene Absprachen (z.B. mit Landwirten zu Mahdterminen), sind diesbezüglich unzuverlässig sowie fehleranfällig.
9. Die Ausstattung von einer Höhenbegrenzung unterliegenden WKA mit tief (< 50 m über Grund) reichenden und proportional besonders großen (> 70 m Durchmesser) Rotoren darf nur ausnahmsweise und nur in Gebieten mit nachgewiesenermaßen ausgesprochen geringen Vogel- bzw. Fledermausvorkommen erfolgen.